



**Baukammer Berlin**  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gutsmuthsstraße 24  
D – 121 63 Berlin (Steglitz)

Fon: (030) 79 74 43 – 00  
Fax: (030) 79 74 43 – 29

## Sachverständigenvergütung nach JVEG

### Merkblatt 01/2004

Stand: 12. Oktober 2015

#### Einleitung

Die Baukammer Berlin ist die Körperschaft öffentlichen Rechts für die im Bauwesen tätigen Ingenieure. Sämtliche Ingenieure in Berlin, die u.a. von der Industrie- und Handelskammer zu Berlin oder der Baukammer Berlin als Sachverständige für Baufachgebiete öffentlich bestellt und vereidigt wurden, sind Pflichtmitglieder der Baukammer Berlin. Mit der erstmaligen Einführung des JVEG 2004 wurde den Sachverständigen im Gegensatz zu dem vorherigen ZSEG ein Vergütungsanspruch anstelle eines Entschädigungsanspruchs zugesprochen. Zur Regelung einer allgemeinen Vergütung werden über § 9 Stundensätze benannt, die jedoch aufgrund der Erhebungen der Ingenieurkammern unterhalb der betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensätze liegen.

Die Baukammer Berlin und der VBI haben 2014 bei ihren öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen eine erneute Umfrage durchgeführt, welche Stundensätze sie unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlich üblicher Ansätze für Gewinn und Verlust im Rahmen einer Stundensatzkalkulation benötigen. Bei der Auswertung der Umfrage zeigte sich, dass eine Differenzierung der Stundensätze entsprechend den Sachgebieten wie im JVEG wenig sinnvoll ist. Dies begründet sich dadurch, dass die gerichtliche Praxis zeigt, dass sich Sachverständigenaufträge im Bauwesen nie eindeutig nur einem Sachgebiet zuordnen lassen, sondern derartige Aufträge vielmehr sachgebietsübergreifend sind. Entsprechend der Umfrage ergeben sich für die betriebswirtschaftlich erforderlichen Stundensätze folgende Mittelwerte:

Sachverständiger:	115,00 EUR/h
Qualifizierter Mitarbeiter (Ingenieur):	83,00 EUR/h
sonst. Hilfskraft:	45,00 EUR/h

Diese Stundensatzmittelwerte sollen insbesondere den Gerichten bei der Beurteilung der von den Sachverständigen beantragten Stundensätze dienen.

**Die Baukammer Berlin weist darauf hin, dass aufgrund vergleichbarer Stundensatzerhebungen und -ermittlungen bei üblichen Ingenieurbüros diese im Rahmen der Umfragen ermittelten vorangehend benannten Mittelwerte sehr niedrig sind.**

#### Empfehlung

Die Baukammer Berlin empfiehlt den Gerichten sowie auch den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für vom Gericht beauftragte Sachverständigengutachten, bei denen eine Honorierung nach JVEG erfolgen muss, eine Vergütung nach § 13 JVEG zu vereinbaren. Gemäß § 13 JVEG kann eine von den Stundensätzen nach § 9 JVEG abweichende Vergütung vereinbart werden.

Für die Auftragsannahmeschreiben an die Gerichte wird folgende Formulierung empfohlen:

*... Nach § 13 JVEG bitte ich um Zustimmung zu einem Stundensatz in Höhe von ... EUR/h.  
Ich verweise hierbei auf das Merkblatt 01/2004 in der Fassung vom 12.10.2015  
der Baukammer Berlin, welches ich als Anlage beilege.*

Es wird darauf hingewiesen, dass eine derartige besondere Vergütung nach § 13 JVEG auch dann bewilligt werden soll, wenn sich lediglich eine der Parteien mit der besonderen Vergütung einverstanden erklärt und der Stundensatz nicht höher ist als das 2,0-fache des Stundensatzes nach § 9 JVEG.